

Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose,
Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge
vom 19.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 18.12.2007 nachstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge beschlossen:

§ 1
Zweck und Rechtscharakter

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtung, Wohnungslose, Vertriebene (Aussiedler und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenen- / Landesaufnahmegesetzes NRW) und ausländische Flüchtlinge (im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW) vorläufig und vorübergehend unterzubringen, unterhält die Stadt Wipperfürth folgende Einrichtungen:

Bahnstraße 7
Weberstraße 9

- (2) Diese Einrichtungen stehen den in Absatz 1 genannten Personen als vorübergehende Unterkunft zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtungen sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wipperfürth und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Ein Mietverhältnis wird nicht begründet.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Einrichtungen eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Einrichtung regelt.
- (3) Das Einbringen eigener Möbel ist nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt möglich.
- (4) Das Halten von Tieren und die Beherbergung dritter Personen ist nicht erlaubt.
- (5) Bewohner/-innen haben beauftragten Bediensteten der Stadt jederzeit den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Zutritt zu den ihnen überlassenen Räumen zu gestatten.

§ 3
Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Einrichtung eingewiesen.

- (2) Ein Anspruch auf eine Einweisung in eine bestimmte Einrichtung oder in bestimmte Räume oder auf weiteres Verbleiben in diesen besteht nicht. Ebenso können Zimmer mit mehreren Einzelpersonen belegt werden. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von mindestens 2 Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Einrichtung ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

§ 4

Widerruf der Einweisung

- (1) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Grund der Zuweisung nach dem Bundesvertriebenen- / Landes- oder Flüchtlingsaufnahmegesetz entfällt, wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, eine endgültige wohnraummäßige Versorgung schuldhaft verhindert, schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder mündliche Weisungen städt. Bediensteter verstößt.
- (2) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird, oder Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 5

Haftung

- (1) Inventar, das zur gemeinsamen oder alleinigen Benutzung den Bewohnern überlassen wird, verbleibt im Eigentum der Stadt. Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an der Einrichtung, sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.
- (2) Der Benutzer ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Die Stadt übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 6

Verwaltungszwang

Die Räumung einer Einrichtung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

Im übrigen richten sich die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung der Einrichtungen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Einrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen, bei Familien, Ehepartnern und eheähnlichen Gemeinschaften der Haushaltsvorstand. Neben diesem haften die übrigen Benutzer, unter anderem auch volljährige Personen, die noch in der häuslichen Gemeinschaft wohnen, als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft tatsächlich benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Benutzungsgebühr einschließlich Nebenkosten ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu überweisen.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Einrichtung zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (6) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der anrechenbaren Grundfläche der Räume berechnet, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung (Wohn- und Gemeinschaftsfläche) durch die Bewohner bestimmt sind.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den Einrichtungen:

Bahnstr. 7	6,10 €
Weberstr. 9	4,70 €
- (3) Neben diesen Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Gas, Heizung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Grundsteuer, Straßenreinigung, Gebäudeversicherung und Schädlingsbekämpfung aufgrund eines speziell für die jeweilige Unterkunft festgesetzten monatlichen Pauschalbetrags zu entrichten. Dieser Pauschalbetrag wird anhand des Verbrauches des vorangegangenen Jahres jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (4) Die Verbrauchspauschalen werden nach der Personenzahl und der jeweiligen Wohnfläche der Unterkunftseinheit festgesetzt. Sofern Abrechnungen einzelner Verbräuche mit dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar möglich sind, entfällt die Entrichtung einer entsprechenden Pauschale für die jeweilige Verbrauchsart.

- (5) In den Einrichtungen, in denen die Verbräuche genau anhand von Verbrauchszählern berechnet werden können, werden monatlich nur Abschläge auf die Nebenkosten erhoben und es erfolgt eine jährliche Abrechnung der Nebenkosten. Die Nachzahlung bzw. die Erstattung ist dann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Abrechnung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Wipperfürth vom 12.05.2005 und die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Wipperfürth vom 13.12.1991 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Wohnungslose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 19.12.2007

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

Diese Satzung wurde durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung) am 21.12.2007 öffentlich bekannt gemacht.